

O r d n u n g

für die Pfarreiräte im Bistum Erfurt

Einführung

Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen und heilte die Kranken, die bei ihnen waren. Als es Abend wurde, kamen die Jünger zu ihm und sagten: Der Ort ist abgelegen, und es ist schon spät geworden. Schick doch die Menschen weg, damit sie in die Dörfer gehen und sich etwas zu essen kaufen können. Jesus antwortete: Sie brauchen nicht weggehen. Gebt ihr ihnen zu essen! (Mt 14, 14-16)

Bis heute gilt der Auftrag Jesu an die Seinen: Gebt ihr ihnen zu essen! Die Kirche ist von ihm gerufen, die Welt zu heiligen und die Botschaft des Evangeliums zu verkünden. Je mehr Christen in ihrem Alltag überzeugend leben, desto besser wird die katholische Kirche in Thüringen diesem Auftrag gerecht. Damit ein solch überzeugendes Leben aus dem Glauben gelingen kann, braucht es Gemeinschaft mit anderen und geistliche wie menschliche Stärkung. Dem sollen die kirchlichen Strukturen im Bistum Erfurt dienen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter¹ stehen im Dienst des Bischofs und der Christen, die vor Ort der katholischen Kirche im Bistum Erfurt auf unterschiedliche Weise – nach ihren Charismen und den örtlichen Gegebenheiten – ein Gesicht geben. Unverzichtbar für die Pastoral im Bistum Erfurt ist, dass dieses Glaubenszeugnis lokal, partizipativ und missionarisch ist, also vor Ort unter Einbeziehung vieler Menschen stattfindet und die Anliegen und Partner in der Gesellschaft im Blick behält.

Vorbemerkungen

Die Pfarrei

Die Pfarrei ist die konkrete territoriale Gestalt der katholischen Kirche im Bistum Erfurt. Hier wird die Eucharistie gefeiert als Zeichen und Verwirklichung der Einheit in Christus. Die Pfarrei als Ganze hat die Grunddienste der Kirche in Liturgie, Verkündigung und Diakonie mit Leben zu erfüllen. Hier wird unter Leitung des Pfarrers und im Dienst der hauptamtlichen Mitarbeiter das konkrete Zeugnis der Getauften im Alltag ermöglicht. Die Vertretung der Pfarrei als Rechtsperson übernimmt der Kirchenvorstand.

Filialgemeinden und Kirchorte

Die Pfarreien sind der Rahmen für kirchliches Leben in einem bestimmten Territorium. Die Pfarrei soll immer mehr zu einer Gemeinschaft von Gemeinschaften werden. In der Regel werden sich Gemeinden unterschiedlicher Größe um einen Kirchturm versammeln, in denen Menschen ihre Heimat im Glauben finden. Diese Gemeinden – Filialgemeinden und die Gemeinde im Pfarreiort – wählen Kirchorträte. Auch katholische Einrichtungen, Verbände, Initiativen und Gemeinschaften tragen zum Leben in der Pfarrei bei. Sie alle sollen sich nach ihren Möglichkeiten einbringen.

Der Pfarreirat

Der Pfarreirat ist das pastorale Gremium der Laienvertretung in der Pfarrei. Er hat gemäß dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils „Apostolicam Actuositatem“ über das Laienapostolat vom 18. November 1965 das Recht und die Pflicht, das Leben in der Pfarrei mitzugestalten und Sorge für alle Gemeindemitglieder zu tragen. Der Pfarreirat ist an der Leitung der Pfarrei mitbeteiligt, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Pfarrers und seiner Verantwortlichkeit als Hirte der Pfarrei sowie unbeschadet der Aufgaben des Kirchenvorstandes.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist jeweils mit gemeint.

Ordnung für die Pfarreiräte im Bistum Erfurt

Inhalt

§ 1	Bildung des Pfarreirates	3
§ 2	Aufgaben.....	3
§ 3	Rechte	3
§ 4	Zusammensetzung.....	3
§ 5	Konstituierung	4
§ 6	Vorstand.....	4
§ 7	Amtszeit	4
§ 8	Einberufung von Sitzungen.....	4
§ 9	Einladung und Öffentlichkeit von Sitzungen.....	4
§ 10	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	5
§ 11	Sitzungsprotokoll	5
§ 12	Arbeitsweise außerhalb der Sitzungen	5
§ 13	Dekanatsrat und Dekanatskonvent.....	5
§ 14	Inkrafttreten	5

§ 1 Bildung des Pfarreirates

Der Pfarreirat ist in allen Pfarreien zu bilden.

§ 2 Aufgaben

Der Pfarreirat berät und unterstützt den Pfarrer in den pastoralen Belangen, die die Pfarrei betreffen. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Der Pfarreirat erkennt pastorale Schwerpunkte in der Pfarrei und koordiniert die pastoralen Aktivitäten in den Kirchorten.
- (2) Der Pfarreirat fördert ehrenamtliches Engagement in der Pfarrei und berät über Beauftragungen von Engagierten in verschiedenen Bereichen.
- (3) Der Pfarreirat entscheidet gemeinsam mit den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern, welche Angebote auf Ebene der Kirchorte und welche zentral auf der Ebene der Pfarrei gemacht werden.
- (4) Der Pfarreirat wählt einen Vertreter in den Katholikenrat des Bistums Erfurt, der – falls er nicht schon Mitglied ist – mit der Wahl in den Katholikenrat Mitglied des Pfarreirates wird.

§ 3 Rechte

- (1) Der Pfarreirat ist bei Entscheidungen über die Gestaltung von Gottesdienstzeiten, Festen und anderen pastoralen Aktivitäten in der Pfarrei vom Team der Hauptamtlichen zu hören.
- (2) Vor Entscheidungen zu baulichen Veränderungen, Anschaffungen und Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden wird der Pfarreirat durch den Kirchenvorstand angehört.
- (3) Entscheidungen über Beauftragungen in der Pfarrei sind vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarreirat zu treffen.
- (4) Der Pfarreirat wird, insbesondere in der Begleitung, Weiterbildung und Stärkung der Engagierten für ihre Dienste und Aufgaben in der Pfarrei vom Pfarrer und den hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt.
- (5) Vor beabsichtigten Veränderungen, die den Rechtsstatus der Pfarrei betreffen, ist der Pfarreirat zu hören.

§ 4 Zusammensetzung

Der Pfarreirat besteht aus

- (1) dem Pfarrer sowie den weiteren in der Pfarrei hauptamtlich tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindeferenten als geborenen Mitgliedern,
- (2) den von den Kirchorträten gewählten und entsandten Mitgliedern. Jeder Kirchortrat entsendet unabhängig von der Größe zwei Vertreter. Wenn die Anzahl der Delegierten die Anzahl zwölf übersteigt, ist lediglich ein Vertreter je Kirchortrat zu entsenden,
- (3) den berufenen Mitgliedern aus Einrichtungen und Gruppen der Pfarrei gemäß § 5 Abs. 3,
- (4) dem Vertreter des Kirchenvorstandes.

Die Mitglieder gem. Nr. 1 bis 3 sind stimmberechtigt, der Vertreter des Kirchenvorstandes gem. Nr. 4 hat beratende Stimme.

§ 5 Konstituierung

- (1) Spätestens sieben Wochen nach der Wahl der Kirchorträte findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates statt, zu der der Pfarrer einlädt.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wird der Vorstand des Pfarreirates gem. § 6 gewählt.
- (3) In der konstituierenden Sitzung beraten die anwesenden Mitglieder über die Berufungen. Bei den Berufungen soll die Vertretung kirchlicher Einrichtungen, Verbände und geistlicher Gemeinschaften, besonderer Dienste in der Pfarrei und verschiedener Altersgruppen, insbesondere der Jugendlichen, berücksichtigt werden. Es dürfen maximal halb so viele Mitglieder berufen werden, wie aus den Kirchorten delegiert sind. Innerhalb dieser Zahl sind spätere Berufungen möglich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Pfarreirat wählt aus seinen Mitglieder gem. § 4 Nr. 2 in geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Pfarrer, der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand.
- (2) Als Vorsitzender darf nicht kandidieren, wer in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Pfarrei steht.
- (3) Der Vorsitzende des Pfarreirates vertritt den Pfarreirat nach außen.
- (4) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarreirates und koordiniert anfallende Aufgaben.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre.
- (2) Scheidet ein Vertreter der Kirchorträte aus, so wählt der Kirchortrat ein neues Mitglied.
- (3) Scheidet ein berufenes Mitglied aus, kann eine Neuberufung erfolgen.

§ 8 Einberufung von Sitzungen

Der Pfarreirat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder die Hälfte der Mitglieder gem. § 4, Nr. 2 eine Einberufung verlangt.

§ 9 Einladung und Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor und lädt dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eine Woche vorher ein. Die Sitzungen sind in den Vermeldungen bekanntzugeben.
- (2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind pfarreiöffentlich. Anwesende, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind, haben kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarreirat dies mehrheitlich beschließt.
- (3) Der Pfarreirat kann die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- (4) Der Pfarreirat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Erklärt der Pfarrer unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund allgemeiner kirchlicher Ordnungen und Regeln und aufgrund seines Amtes gegen einen Beschluss stimmen muss, so ist in der Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist in angemessener Frist erneut zu beraten. Kann eine strittige Frage nicht geklärt werden, hat der Pfarreirat das Recht, zunächst den Dechanten und beim Anhalten des Konfliktes den Bischof anzurufen.

§ 11 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist nach Erledigung der Tagesordnung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist nach dem Verlesen von den Mitgliedern zu bestätigen und vom Pfarrer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es gehört zu den amtlichen Akten und unterliegt der kirchlichen Visitation. Das Sitzungsprotokoll ist auf geeignete Weise in der Pfarrei zu veröffentlichen.
- (2) Im Protokoll sind alle Beschlüsse aufzuführen.

§ 12 Arbeitsweise außerhalb der Sitzungen

- (1) Der Pfarreirat kann einzelne Mitglieder oder Arbeitskreise zeitweise oder dauerhaft mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben gem. § 2 betrauen.
- (2) Bei wichtigen Themen soll der Pfarreirat die Partizipation vieler Menschen aus der Pfarrei an den Beratungen in offenen Veranstaltungen ermöglichen.

§ 13 Dekanatsrat und Dekanatskonvent

- (1) Der Dekanatsrat besteht aus je einem Vertreter der Pfarreiräte des Dekanats, im Normalfall der stellvertretende Vorsitzende des Pfarreirates, dem Dechanten und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Dekanatsrat bereitet den jährlichen Dekanatskonvent als Treffen aller Pfarreiräte des Dekanats vor und sorgt für dessen Durchführung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Zugleich treten die „Ordnung für den Pfarrgemeinderat im Bistum Erfurt“ vom 01.07.2012 und die „Ordnung für die Wahl und Konstituierung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Erfurt“ vom 01.07.2012 außer Kraft.

Erfurt, den 12.09.2016

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler